



## **Gesellschaft für Aquarien- und Terrarienkunde Wuppertal e.V. gegründet 1948**

Mitglied im VDA Nummer 19003

### **Zierfischbörse –Börsenordnung**

#### **1. Geltungsbereich**

Die Börsenordnung gilt für Zierfischbörsen der Gesellschaft für Aquarien- und Terrarienkunde Wuppertal e. V. .

#### **2. Gegenstand der Tierbörse**

Die Zierfischbörse dient dem Tausch und/oder Verkauf von Süßwasserfischen, Wirbellosen und im geringen Umfang Wasserschildkröten und Insekten. Außerdem werden Zubehör und Fachliteratur angeboten.

#### **3. Anbieter**

Nur angemeldete Anbieter können mit ihren Tieren an der Börse teilnehmen. Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die relevanten tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen.

Sie akzeptieren die ihnen bei Anmeldung zugehende Börsenordnung und die durch Aushang bekanntgemachten Behördenauflagen.

#### **4. Tierschutzrechtliche Bestimmungen**

Für den An- und Abtransport und auch für die zeitweilige Unterbringung von nicht ausgestellten Exemplaren sind temperaturstabile Behältnisse (z.B. Styroporboxen) zu verwenden, die ggf. mittels Wärmeakkus temperiert werden müssen. Die Behältnisse sind mit einem Sichtschutz zu versehen, falls sie nicht blickdicht sind.

Für die Abgabe/den Verkauf sind geeignete Fischtransportbeutel mit abgerundeten Ecken in ausreichender Zahl bereit zu halten. Sicht – und Wärmeschutz (z.B. Zeitungspapier) ist vorrätig zu halten.

In jedem Behälter dürfen nicht mehr als zwei Arten mit gleichen Haltungsansprüchen transportiert werden. Unverträgliche Fische, die sich gegenseitig verletzen könnten, werden getrennt. Kampffischmännchen werden ebenso getrennt transportiert.

Die Verkaufsbehältnisse dürfen nur von einer Seite oder von oben einsehbar sein, zu diesem Zweck können Sichtblenden aus Pappe Verwendung finden.

Ein Glasboden muss durch Bodengrund oder Anstrich undurchsichtig und spiefelfrei gestaltet sein. Ein Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Tonscherben, Steine, Holz, Kunststoffpflanzen) muss vorhanden sein.

Die Verkaufsaquarien sind in Abhängigkeit von Größe, Art und Anzahl der darin präsentierten Fische ausreichend groß zu bemessen. Als Richtwert gilt ein Mindestwasservolumen von 54 Liter je Behälter.

Der Anbieter muss das Einhalten der Wassertemperatur, des Füllstandes und anderer wesentlicher Wasserparameter entsprechend dem Herkunftsland der Fische durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen. In jedem Aquarium ist ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur einzubringen.

Behälter mit einem Wasservolumen unter 1 L (z. B. für Betta-Männchen, einzelne Krebse) dürfen nicht verwendet werden, das gleiche gilt für Marmeladengläser oder runde Kugeln.

Der Verkauf von Marmorkrebsen und Apfelschnecken ist verboten.

Es dürfen nur gesunde und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten und abgegeben bzw. verkauft werden. Unvorhersehbar erkrankte oder verletzte Tiere sind unmittelbar in einen geschützten abgetrennten Bereich unterzubringen.

Namen und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgendes zu entnehmen ist:

Namen der Tierart (wissenschaftlich/deutsch)

Verbreitungsgebiet/Zuchtform

Halterungsbedingungen (Temperatur, pH, Futter u. Größe)

Der Anbieter hat den Käufer über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Die ausgestellten Tiere sind während des Publikumsverkehrs ständig durch den Halter oder einen Beauftragten zu beaufsichtigen.

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

## **5. Ausübung des Hausrechts und Gewährleistung**

Der Veranstalter/die verantwortliche Person (Börsenwart) ist gegenüber Anbietern, Besuchern und Käufern weisungsberechtigt. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche und/oder artenschutzrechtliche Bestimmungen, Personen von der Börse ausschließen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden der Anbieter und/oder solche, die durch den Anbieter verursacht wurden.

## **6. Rauchverbot**

Während der gesamten Börse ist Rauchen untersagt

Stand: 3. September 2013